

---

**Persistenter Identifier:** 026544636\_0045  
**Titel:** Bodenreform - 50.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 0209  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636\\_0045/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/)

bühnenfreiheit. Solche Siedlungen, die es nur dem allgemeinen Sprachgebrauch nach sind, werden dieses Vorteils nicht teilhaft. Wer nicht die Beschränkung der Freiheiten auf sich nehmen will, soll auch nicht die Vergünstigungen genießen. Das sprunghafte Emporschnellen der Gebäuhenauffälle bei den Messungsämtern seit der Machtergreifung zeigt uns sinnfällig die starke aktive Anteilnahme der Vermessungsbeamten an diesem von unserem Führer mit besonderer Liebe gepflegten Gebiete.“

Wir dürfen noch hinzufügen, daß auch das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 seine Entstehung den Vorschlägen Adolf Damajchkes und des Bundes Deutscher Bodenreformer verdankt.

### Hypotheken auf Reichsheimstätten

Da die Reichsheimstätte als dauerndes Familienheim gesichert und deswegen vor Überschuldung und Zwangsvollstreckung geschützt werden soll, bestimmt § 17 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937, daß eine Belastung der Heimstätte nur mit Zustimmung des Ausgebers erfolgen darf und daß Hypotheken oder Grundschulden nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden können.

Damit diese starre Bindung nicht zu unnötigen Erschwerungen in der Beschaffung von Baugeld und dergleichen führt, ist dem Reichsarbeitsminister die Befugnis gegeben, Abweichungen davon zuzulassen. Von dieser Befugnis hat der Reichsarbeitsminister Gebrauch gemacht durch den Erlaß vom 22. Oktober 1937 (Reichsarbeitsblatt, S. 1 296), durch den allgemein genehmigt ist, daß auf Reichsheimstätten Hypotheken und Grundschulden eingetragen werden, die grundsätzlich unkündbar und regelmäßig zu tilgen sind, bei denen aber die Kündigung für bestimmte, der Willkür des Gläubigers entzogene Tatbestände vorbehalten ist.

Um Zweifel zu beseitigen, ob darunter die den amtlich genehmigten Musterurkunden und Richtlinien entsprechenden Beleihungen durch Sparkassen und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten fallen, hat der Reichsarbeitsminister durch einen an die Landesregierungen usw. gerichteten und im Reichsarbeitsblatt 1939, S. 1 505, veröffentlichten Erlaß vom 16. Oktober 1939 allgemein die Eintragung von Sparkassenhypotheken sowie von Hypotheken der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und der privaten Hypothekenbanken genehmigt, die hinsichtlich der Kündigungsbedingungen den vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Musterurkunden oder den Richtlinien entsprechen. Zugleich ist die Eintragung derjenigen Reichsdarlehen genehmigt, die zur Förderung der Kleinsiedlung auf Grund der 3. Notverordnung vom 6. 10. 1931 und der reichsrechtlichen Bestimmungen hierzu gewährt werden.

### Gebäudeabbruch und Bodenwert

Aber das Verhältnis zwischen Gebäudewert und Bodenwert beim Abbruch eines Gebäudes macht der Reichsfinanzhof im Urteil vom 15. 2. 1939, Aft.-Zeich. VI 841 und 842/38, folgende Ausführungen:

Der Abbruch eines alten Gebäudes, der zur Erstellung eines neuen, besseren Gebäudes notwendig war, bedeutet zwar grundsätzlich, daß der Besitzer den Wert des abgebrochenen Gebäudes geopfert habe, um ihn in

den Bodenwert zu stecken. Dieser Grundwert des Wertopfers als Wertaufwand auf die Herrichtung des Grundes für das neue Gebäude kommt aber dann nicht zu Raum, wenn das Opfer gar nicht notwendig war oder sich im Wert des neuen Gebäudes einschließlich des Bodenwerts widerspiegelt. Der Abbruch kann den Wert des neuen Gebäudes nicht beeinflussen, sondern nur den Grundwert. Ist das alte Gebäude entbehrlich oder baufällig, und muß es deshalb abgebrochen werden, so bedeutet das für das Gebäude den Eintritt einer außerordentlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung, das eine Abhebung am Buchwert rechtfertigt. Es fragt sich nur, ob dieser Aufwand dem Grundwert zugute kommt. Das ist bei landwirtschaftlichen Gebäuden regelmäßig nicht der Fall.

### Professor Otto Auhagen 70 Jahre alt

Am 10. November vollendete Prof. Dr. rer. pol. Otto Auhagen sein siebenzigstes Lebensjahr. Die Bodenreformbewegung verdankt ihm mehrere wichtige Beiträge im „Jahrbuch der Bodenreform“ über die Bodenrechtsverhältnisse in Rußland und vor allem den Vortrag über „Die russische Agrarrevolution und ihre Lehre für die deutsche Landwirtschaft“, den er auf unserem Bundestag in Danzig am 17. Mai 1932 hielt und der im „Jahrbuch der Bodenreform“, 28. Bd., erschienen ist. Auhagen begann seine akademische Lehrtätigkeit im Jahre 1897 als außerordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau. Im Jahre 1900 trat er als landwirtschaftlicher Sachverständiger für das asiatische Rußland in den Reichsdienst, dann wurde er 1906 als ordentlicher Professor an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin berufen und 1927 sandte ihn die Reichsregierung wieder nach Rußland, diesmal als landwirtschaftlichen Sachverständigen bei der deutschen Botschaft in Moskau. Im ganzen weilte er nahezu zehn Jahre in Rußland und er gilt als einer der besten Kenner der russischen Agrarverhältnisse. Nach seiner Rückkehr wurde er Direktor des Osteuropa-Instituts in Breslau.

### Ministerialrat Dr. Fischer-Dieskau

Der Referent in der Hauptabteilung IV Städtebau, Siedlungs- und Wohnungsweisen im Reichsarbeitsministerium, Oberreg.-Rat Dr. Fischer-Dieskau, ist zum Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium befördert worden. Dr. Fischer-Dieskau, über dessen fachpolitische Arbeiten wir wiederholt berichtet haben, steht jetzt als Oberleutnant im Felde.

### Nachrufe

Im Alter von 83 Jahren starb am 13. November in Berlin

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Max Sering.

Die große wissenschaftliche Arbeit seines Lebens, die ihn zu einem Gelehrten von Weltruf gemacht hat, berührte sich eng mit der Bodenreform. Unter Serings Leitung entstand an der Universität Berlin das Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungsweisen. Mehr und mehr wandte Sering sein Interesse der Frage der bäuerlichen Siedlung zu. Grundlegend war hier sein Werk über „Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland“ (1893), in dem er sich unter anderem gegen die Fideikommissfrage aussprach. Gegen Ende des Weltkrieges entwarf er das Reichsiedlungsgesetz, aus dem dann das Gesetz vom 11. August 1919 hervorging. Sein Gutachten über „Arbeitslosigkeit, Bodenverbesserung und ländliche Siedlung“ erschien im „Jahrbuch der Bodenreform“, 27. Band, 1931. Die Arbeiten des Bundes Deutscher